Berlin Hauptstadt

<http://www.berlin.de/berlin-im-ueberblick/politik/abgeordnetenhaus.de.html> información

Berlin <http://de.wikipedia.org/wiki/Berlin#Bundeshauptstadt>

 Seit 1993 hat das Abgeordnetenhaus, das Berliner Landesparlament, seinen Sitz im Gebäude des ehemaligen Preußischen Landtages.
Die Berliner Verfassung ist in einer Volksabstimmung am 22. Oktober 1995 mit 75,1 Prozent der abgegebenen Stimmen angenommen worden. In großen Teilen schreibt sie die Berliner Verfassung von 1950 fort. Zu den wesentlichen Neuerungen zählen die Vertiefung einklagbarer Grundrechte und die Erweiterung des Katalogs der Staatsziele (unter anderem das Recht auf Arbeit, Bildung und angemessenen Wohnraum). Auch Umwelt- und Datenschutz haben jetzt Verfassungsrang. Die Beteiligungsrechte der Bürger durch Elemente der direkten Demokratie wie Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheide sind erweitert worden. Der Berliner Verfassungsgerichtshof überwacht die Einhaltung der Verfassung.

**Das Abgeordnetenhaus**

Das Abgeordnetenhaus setzt sich in der 17. Wahlperiode (2011-2015) aus 149 Mitgliedern zusammen; für die Parteien gilt eine Fünf-Prozent-Klausel. Eine Legislaturperiode dauert fünf Jahre, sie kann jedoch durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Abgeordneten oder per Volksentscheid vorzeitig beendet werden.

**Die Landesregierung**

Die Landesregierung, der Senat von Berlin, besteht aus dem Regierenden Bürgermeister und höchstens acht Senatoren. Das Abgeordnetenhaus wählt den Regierenden Bürgermeister, der die weiteren Senatsmitglieder ernennt. Der Regierende Bürgermeister bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik, die vom Abgeordnetenhaus gebilligt werden müssen, und überwacht ihre Einhaltung durch die Senatsmitglieder.

**Die Regierung**

## Verfassung von Berlin - Artikel 55

(1) Die Regierung wird durch den Senat ausgeübt.

(2) Der Senat besteht aus dem Regierenden Bürgermeister und bis zu acht Senatoren.

## Artikel 56

(1) Der Regierende Bürgermeister wird mit der Mehrheit der Mitglieder des Abgeordnetenhauses gewählt. Kommt eine Wahl nach Satz 1 nicht zustande, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch in diesem Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.

(2) Die Senatoren werden vom Regierenden Bürgermeister ernannt und entlassen. Er ernennt zwei Senatoren zu seinen Stellvertretern (Bürgermeister).

(3) Die Mitglieder des Senats können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Mit der Beendigung des Amtes des Regierenden Bürgermeisters endet auch die Amtszeit der übrigen Senatsmitglieder. Der Regierende Bürgermeister und auf sein Ersuchen die übrigen Senatsmitglieder sind verpflichtet, die Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger fortzuführen.

## Artikel 57

(1) Der Regierende Bürgermeister bedarf des Vertrauens des Abgeordnetenhauses.

(2) Das Abgeordnetenhaus kann dem Regierenden Bürgermeister das Vertrauen entziehen. Die namentliche Abstimmung darf frühestens 48 Stunden nach der Bekanntgabe des Mißtrauensantrages im Abgeordnetenhaus erfolgen.

(3) Der Beschluss über einen Mißtrauensantrag bedarf der Zustimmung der Mehrheit der gewählten Mitglieder des Abgeordnetenhauses. Bei Annahme eines Mißtrauensantrages hat der Regierende Bürgermeister sofort zurückzutreten. Das Mißtrauensvotum verliert seine Wirksamkeit, wenn nicht binnen 21 Tagen eine Neuwahl erfolgt ist.

## Artikel 58

(1) Der Regierende Bürgermeister vertritt Berlin nach außen. Er führt den Vorsitz im Senat und leitet seine Sitzungen. Bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag.

(2) Der Regierende Bürgermeister bestimmt die Richtlinien der Regierungspolitik. Sie bedürfen der Billigung des Abgeordnetenhauses.

(3) Der Regierende Bürgermeister überwacht die Einhaltung der Richtlinien der Regierungspolitik; er hat das Recht, über alle Amtsgeschäfte Auskunft zu verlangen.

(4) Der Senat gibt sich seine Geschäftsordnung.

(5) Jedes Mitglied des Senats leitet seinen Geschäftsbereich selbständig und in eigener Verantwortung innerhalb der Richtlinien der Regierungspolitik. Bei Meinungsverschiedenheiten oder auf Antrag des Regierenden Bürgermeisters entscheidet der Senat.

Berlin ist eines der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland und im Bundestag mit zwölf Direktmandaten und zehn über Landesliste gewählten Abgeordneten vertreten. Im Bundesrat stellt es vier Vertreter.

**Die Bezirke**

Berlin gliederte sich nach der Vereinigung der beiden Stadthälften zunächst zehn Jahre lang in 23 Bezirke. Seit Inkrafttreten der Gebietsreform am 1. Januar 2001 besteht es aus zwölf Bezirken.

Das Abgeordnetenhaus wählt den Regierenden Bürgermeister. Neben der Gesetzgebung ist eine weitere wesentliche Aufgabe des Parlaments die Kontrolle der Landesregierung und der ihr nachgeordneten Verwaltung. Das wichtigste und höchste Recht ist dabei die Bewilligung und Kontrolle des Landeshaushalts. Zur Erfüllung der Aufgaben bildet das Plenum einzelne Fachausschüsse. Zusätzliche Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Abgeordnetenhauses

Die Zusammenarbeit zwischen dem Land Berlin und dem umgebenden Land Brandenburg ist einzigartig im deutschen Föderalismus. Stetig wächst die Zahl der gemeinsamen Behörden, Gerichte, Ämter, Einrichtungen und Anstalten. Die enge Zusammenarbeit basiert auf inzwischen 20 Staatsverträgen und zahlreichen weiteren Vereinbarungen.
Den Willen, eine Partnerschaft zu schaffen, die über eine gute Nachbarschaft weit hinausgeht, bekräftigten beide Landesregierungen. Beispielsweise soll das Gesundheitswesen gemeinsam ausgebaut werden. Dafür wurde bereits das Kooperationsnetzwerk „HealthCapital Berlin-Brandenburg“ gegründet, dem 30 Einrichtungen aus beiden Ländern angehören, und ein Masterplan entwickelt.
Auch im Bereich der Bildung wollen Berlin und Brandenburg die Zusammenarbeit intensivieren.